

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

108

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <b>30</b> - <b>GE/19</b>
Datum: <b>20. MAI 1992</b>
Verteilt: <b>22. Mai 1992 Ba</b>

*A. Abzweigungen*

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 603.412/1-V/2/92  
10.3.1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wiss 131/92/DrK1/ES

Bitte Durchwehrl beachten

Tel. 501 05/ 4082  
Fax 502 06/ 261

Datum

11.5.1992

Betreff

**Projektgruppe "Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten"; Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes; Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art 7:**

In § 63 Abs 1 Z 3 der geltenden Fassung des Chemikaliengesetzes wird hinsichtlich des § 20 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen. Zumal § 20 nunmehr in § 63 Abs 1 Z 2 genannt wird, wird § 63 Abs 1 Z 3 obsolet und sollte entfallen.

**Zu Art 10:**

Die vorgeschlagene Änderung des Berufsausbildungsgesetzes wird in der vorliegenden Form entschieden abgelehnt. Die in Aussicht genommene Regelung erscheint sowohl in legislatischer als auch in verwaltungsökonomischer Hinsicht verfehlt. Zum einen steht die Ausbilderprüfung in engem Zusammenhang mit den sonstigen Aufgaben der Lehrlingsstelle; es wäre daher allenfalls sinnvoll und

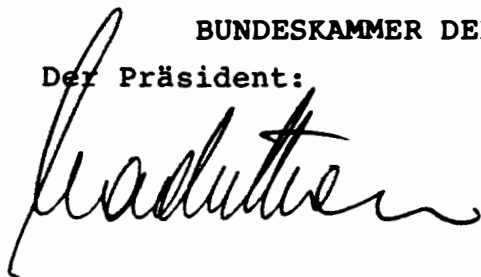
auch systemkonform, die Kompetenz für die Durchführung der Ausbilderprüfung der Lehrlingsstelle - und nicht der Landeskammer - zu übertragen. Zum anderen betrifft die vorgeschlagene Änderung des BAG lediglich die Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses. Die weiteren Agenden im Zusammenhang mit der Ausbilderprüfung (Errichtung von Prüfungskommissionen, Zulassung zur Ausbilderprüfung) würden aber weiterhin dem Landeshauptmann verbleiben. Damit wäre eine laufende Abstimmung zwischen der Landeskammer und dem Landeshauptmann erforderlich. Als Auswirkung dieser Regelung würde daher der Verwaltungsaufwand erhöht und man könnte wohl nicht von einer "Kompetenzbereinigung" sprechen. Sollte daher in diesem Bereich eine Änderung erfolgen, müßten sämtliche mit der Ausbilderprüfung im Zusammenhang stehenden Agenden in die Kompetenz der Lehrlingsstelle übertragen werden. Dies wird von der Mehrheit der betroffenen Landeskammern jedoch entschieden abgelehnt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

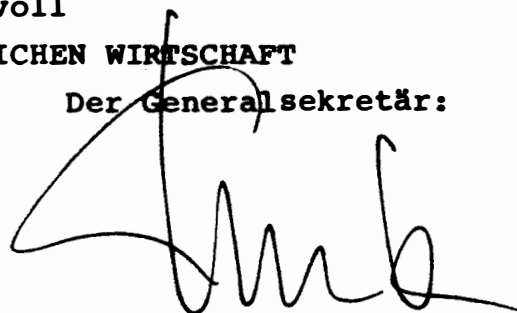
Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



- 3 -

**nachrichtlich an:**

**alle Landeskammern**

**alle Bundessektionen**

**Rp-Abteilung**

**Wp-Abteilung**

**WpU**

**Fp-Abteilung**

**Präs-Abteilung**

**Präsidium des Nationalrates (25fach)**